

ENTWURF

Vollzug des Wasserrechts;

Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im geplanten Flutpolder Großmehring, rechtsseitig der Donau zwischen Fluss-km 2449,2 und Fluss-km 2452,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 762) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Großmehring wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 beschriebenen Flächen, die für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung und der Sicherung der Gebietsfläche für den Betrieb des geplanten Flutpolders Großmehring zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist ein gesondertes Bemessungshochwasser, das die wasserwirtschaftliche Fachbehörde auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt hat. Der Flutpolder wird bei einem Überlastfall im unterhalb liegenden Donauabschnitt eingesetzt.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue

Grenzziehung ist die Detailkarte K1 im Maßstab 1 : 5.000. Diese Karte, sowie die Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25.000 können im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeinde Großmehring während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben gilt § 78 a Abs. 1, 2 und 3 WHG.
- (2) Folgende sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 WHG werden allgemein zugelassen, soweit dem nicht sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften widersprechen:
 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,
 3. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen,
 4. das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche,
 5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen,
 6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die allgemeine Zulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den xxxxxx

Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger

Landrat

Anlagen:

1 Übersichtskarte Ü 1 im Maßstab 1 : 25.000

1 Detailkarte K 1 im Maßstab 1 : 5.000